

Ausschreibung eines Primärversorgungszentrums in 6380 St. Johann in Tirol vom 21.08.2026

Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) lädt gemeinsam mit der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) sowie der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) gemäß § 14 PrimVG alle zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Ärzt:innen und Gruppenpraxen für Allgemeinmedizin bzw. Fachärzt:innen für Allgemein- und Familienmedizin und Fachärzt:innen für Kinder- und Jugendheilkunde (als Kooperationspartner) sowie sonstige gemäß PrimVG berechnete Rechtspersönlichkeiten **zur Bewerbung für die Gründung eines Primärversorgungszentrums in 6380 St. Johann, welches ab 01.01.2027 (ein früherer Beginn ist möglich und erwünscht)** errichtet werden soll, ein.

Wir möchten Ihnen hiermit die Möglichkeit zur Bewerbung gemäß § 14 PrimVG geben. Wir laden Sie ein, sich binnen sechs Wochen, sohin **vom 21.08.2026 bis zum 02.10.2026**, für die Gründung eines Primärversorgungszentrums in 6380 St. Johann mit folgenden Eckpunkten zu bewerben:

- Voraussetzung für die Bewerbung ist die **Verpflichtung zur Einhaltung** der Anforderungen des PrimVG, des [bundesweiten Primärversorgungs-Gesamtvertrags](#) und der [Gesamtvertraglichen Honorarvereinbarung gem. § 342b Abs. 4 ASVG für Primärversorgungseinheiten in Tirol](#). Für selbstständige Ambulatorien wird sich der abzuschließende Primärversorgungsvertrag an den allgemeinen Bestimmungen des PVE-Gesamtvertrages, der gesamtvertraglichen Honorarvereinbarung gem. § 342b Abs. 4 ASVG für PVE in Tirol und des Gruppenpraxis-Gesamtvertrages von Tirol orientieren.
- Das **Leistungsspektrum** ergibt sich für das Fachgebiet Allgemeinmedizin aus den im bundesweiten PVE-GV in Anhang 1 angeführten Basisaufgaben, sowie aus jenen Leistungen, die aufgrund des regionalen Bedarfs zusätzlich erforderlich sind und daher im Versorgungskonzept festgelegt werden. Das Leistungsspektrum für das Fachgebiet Kinder- und Jugendheilkunde ergibt sich aus den im Versorgungsauftrag lt. ÖSG angeführten Basisaufgaben, sowie aus jenen Leistungen, die aufgrund des regionalen Bedarfs zusätzlich erforderlich sind und im Versorgungskonzept festgelegt werden.
- Das **Kernteam** der neu zu gründenden PVE setzt sich zusammen aus drei Vollzeitäquivalenten (VZÄ) für Allgemeinmedizin bzw. Allgemein- und Familienmedizin, wobei ein kinderärztliches Versorgungsangebot strukturiert einzubinden ist (zwei Sachleistungsstellen). Zusätzlich setzt sich das Kernteam aus mind. einem VZÄ DGKS/DGKP und Ordinationsassistenz im erforderlichen Ausmaß zur lückenlosen Abdeckung der Öffnungszeiten zusammen. Eine:r der Ärzt:innen hat eine Lehrpraxis-Bewilligung für Allgemeinmedizin bzw. bekundet Bereitschaft, eine solche zu beantragen, sobald die Voraussetzungen vorliegen. Es muss zumindest eine Lehrpraktikantenstelle zur Verfügung gestellt werden. Ein ärztliches VZÄ entspricht der Verpflichtung zur nachweislichen Erbringung von Mindestordinationszeiten in der PVE analog den Bestimmungen der kurativen Gesamtverträge in der jeweils geltenden Fassung, derzeit 22 Wochenstunden.

- Als Mitglieder für das **erweiterte Team**, das sich zumindest aus Angehörigen von drei weiteren (nicht)ärztlichen Gesundheits- und Sozialberufen zusammensetzt, kommen folgende Berufsgruppen in Betracht:
 - 1 VZÄ Ergotherapie
 - 1 VZÄ Logopädie
 - Sozialarbeit (20h/Wo)
 - Diätologie (10h/Wo)
 - klinische Psychologie (10h/Wo)
 - Psychotherapie (10h/Wo)
 - 1 VZÄ Gynäkologie in Kooperation

Die oben angeführten nicht-ärztlichen Sozial- und Gesundheitsberufe sind das Ergebnis einer bedarfs- und bedürfnisorientierten Prüfung der Tiroler Versorgungslandschaft. Sofern die Einbindung weiterer nicht-ärztlicher Gesundheits- und Sozialberufe für die interprofessionelle Zusammenarbeit vorgesehen ist, ist dies im Rahmen der Bewerbung entsprechend darzustellen.

Für die Mitglieder des erweiterten Teams werden Kosten je Berufsgruppe höchstens bis zu den in Anlage 1 festgelegten Beträgen und Vorgaben zur Kostentragung übernommen. Therapeutische Tätigkeiten sind auf ein „Anbehandeln“ zu beschränken. Unter „Anbehandeln“ wird verstanden, dass pro Patient:in maximal drei Einheiten aufgewendet werden und die:der Patient:in sodann an eine:n niedergelassene:n Vertragstherapeut:in bzw. eine entsprechende Vertragseinrichtung zugewiesen wird.

Die Einbindung der Leistungserbringer:innen des erweiterten Teams erfolgt in der Regel über strukturierte und systematische Kooperationen mit bereits vorhandenen Leistungserbringer:innen der bestehenden Sachleistungssysteme des Landes und der Sozialversicherung bzw. durch Anstellung in der PVE.

- Als Mitglied des PVE-Teams gilt auch die:der **PV-Manager:in**. Das PV-Management kann nicht durch einen Arzt bzw. eine Ärztin im PVE-Team erfolgen. Es gebührt grundsätzlich bis drei VZÄ Ärzt:innen im Ausmaß von max. 0,50 VZÄ bzw. 20 Wochenstunden (im ersten Jahr ist eine Aufstockung auf 1 VZÄ möglich) und erhöht sich bei bis zu 4 VZÄ-Ärzt:innen auf maximal 0,75 VZÄ bzw. 30 Wochenstunden. Die konkrete Stundenanzahl bzw. das konkrete VZÄ-Ausmaß ist im Rahmen der Vertragserstellung gesondert zu vereinbaren.
- Die ausgeschriebene Primärversorgungseinheit ist als **Zentrum** an einem Standort vorgesehen.
- Es besteht gem. der gesetzlichen Grundlage im PrimVG die Verpflichtung zur Teilnahme am Disease Management Programm (in der Folge „DMP“) „Therapie Aktiv – Diabetes im Griff.“ Im Rahmen dessen ist mindestens eine Diabetesschulung pro Quartal abzuhalten. Nach Möglichkeit werden jährlich zwei Veranstaltungen zur Gesundheitsförderung abgehalten.
- An einer begleitenden Evaluierung bzw. einem begleitenden Monitoring ist mitzuwirken.
- Die **Mindestöffnungszeit** beträgt ganzjährig 50 Stunden pro Woche in der Allgemeinmedizin, wobei die Tagesrandzeiten (Montag bis Freitag, Vormittag und Nachmittag inklusive Tagesrandzeiten; keine Schließtage) abgedeckt werden müssen. Während der Mindestöffnungszeiten ist die telefonische Erreichbarkeit der PVE (Ärzt:in

oder Assistenz) und die Anwesenheit mindestens eines Arztes bzw. einer Ärztin für Allgemeinmedizin oder eines Facharztes bzw. einer Fachärztin für Allgemein- und Familienmedizin und Kinder- und Jugendheilkunde (siehe Mindestöffnungszeit – letzter Satz) sicherzustellen. Außerhalb der Ordinationszeiten verweist die PVE via Anrufbeantworter auf die Gesundheitsnummer 1450. Hinsichtlich der fachärztlichen Kooperationspartner:innen (Kinder- und Jugendheilkunde sowie Frauenheilkunde und Geburtshilfe) wird in Bezug auf die Mindestöffnungszeiten auf § 11 des ärztlichen Gesamtvertrages für Tirol i.d.g.F verwiesen.

- Die PVE verpflichtet sich, an den in Tirol eingerichteten Bereitschaftsdienst (Wochenend- und Feiertagsbereitschaftsdienst und Funkbereitschaftsdienst) im Ausmaß von zwei Sachleistungsstellen für Allgemeinmedizin teilzunehmen.
- Die in der PVE erbrachten Leistungen sind über die Abrechnung dokumentiert und die Diagnosen sind nach den geltenden medizinischen Standards codiert zu dokumentieren, derzeit ICD 10.
- Der Bewerbung ist ein vollständiges **Versorgungskonzept** beizulegen. Dieses hat für das Fachgebiet Allgemeinmedizin jedenfalls alle gem. Anhang 1 „Versorgungsauftrag“ des Gesamtvertrages für Primärversorgungseinheiten vom 24.04.2019, abgeschlossen zwischen der Österreichischen Ärztekammer und dem (damals) Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, beschriebenen Basisaufgaben und für Kinder- und Jugendheilkunde als Kooperationspartner jedenfalls die Basisaufgaben lt. ÖSG 2023 für Primärversorgungseinheiten für Kinder- und Jugendheilkunde zu enthalten. Die Österreichische Gesundheitskasse behält sich vor, Nachbesserungen dieser Angaben einzufordern. Bei Bedarf kann das [Musterversorgungskonzept der Plattform Primärversorgung](#) als Vorlage verwendet werden.
- Bewerbungen haben als Team von drei zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärzt:innen für Allgemeinmedizin bzw. Fachärzt:innen für Allgemein- und Familienmedizin (drei VZÄ), wobei weiters eine zur selbständigen Berufsausübung berechnigte Fachärzt:in für Kinder- und Jugendheilkunde (ein VZÄ) in Kooperation strukturiert eingebunden werden soll bzw. sonstige gemäß PrimVG berechnigte Rechtspersönlichkeiten zu erfolgen. Bei Bewerbung sonstiger gemäß PrimVG berechnigter Rechtspersönlichkeiten sind drei zur selbständigen Berufsausübung berechnigte Ärzt:innen für Allgemein- und Familienmedizin sowie ein/e zur selbständigen Berufsausübung berechnigte Ärzt:in für Kinder- und Jugendheilkunde einzubinden.
- Die **Reihung** der Bewerber:innenteams erfolgt anhand der Vorschriften des PrimVG und den im Anhang befindlichen Auswahlkriterien für Primärversorgungseinheiten. Für den Fall, dass nach Berücksichtigung aller Bewertungskriterien zwei oder mehrere Bewerber:innenteams dieselbe Punktzahl erreichen, wird ein Hearing nach einheitlichen Kriterien durchgeführt. Die Bewertung der eingelangten Bewerbungsunterlagen erfolgt durch die Österreichische Gesundheitskasse, in Abstimmung mit den anderen Krankenversicherungsträgern.

Die Bewerbung ist postalisch oder direkt bis zum **02.10.2026** bei der Österreichischen Gesundheitskasse, Landesstelle Tirol (Klara-Pölt-Weg 2, 6020 Innsbruck) einzubringen.

Zwingende Bewerbungsunterlagen für die Organisationsform gemäß § 2 Abs 5 Z 1a PrimVG (Gruppenpraxen):

- a) Schriftliche Bewerbung unter Verwendung des Bewerbungsformulars der Ärztekammer für Tirol ([Formular als Download](#));
- b) Geburtsurkunde;
- c) ausführlicher Lebenslauf;
- d) Nachweis der Staatsbürgerschaft;
- e) Nachweis des Abschlusses des Medizinstudiums (z.B. Promotionsurkunde);
- f) Nachweis der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes in Österreich im Rahmen der ausgeschriebenen Fachrichtung (z.B. Diplom zum Arzt für Allgemeinmedizin, Facharztdiplom);
- g) verbindliche schriftliche Erklärung, dass ab dem Zeitpunkt der Eröffnung der Kassenpraxis keine andere hauptberufliche Tätigkeit (siehe Abschnitt IV Zif 6 lit f) ausgeübt wird bzw. dass diese bei Zuerkennung des ausgeschriebenen § 2-Einzelvertrages spätestens mit Beginn der vertragsärztlichen Tätigkeit gekündigt ist ([Formular als Download](#));
- h) Für den Fall, dass der Bewerber noch nicht in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer eingetragen ist:
 - ha) Nachweis der gesundheitlichen Eignung durch ein ärztliches Zeugnis
 - hb) Nachweis der Vertrauenswürdigkeit durch eine Strafregisterbescheinigung oder eine vergleichbare Bescheinigung, in der keine Verurteilung aufscheint, die eine verlässliche Berufsausübung nicht erwarten lässt.

Staatsangehörige der übrigen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz können den Nachweis der Vertrauenswürdigkeit und der gesundheitlichen Eignung auch durch eine von den zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung (§ 27 Abs. 3 und 4 ÄrzteG. 1998) erbringen.

Die unter ha) und hb) genannten Urkunden dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

- i) Erklärung über das Nichtbestehen justizstrafrechtlicher, disziplinarrechtlicher, verwaltungsstrafrechtlicher Vorerhebungen oder Verurteilungen oder zivilgerichtlicher Verfahren wegen eines schuldhaften Verhaltens im Zusammenhang mit der Ausübung des ärztlichen Berufes ([Formular als Download](#)).
- j) Versorgungskonzept mit den Mindestinhalten gemäß § 6 Abs. 1 PrimVG iVm § 7 Abs. 3 der gesamtvertraglichen Honorarvereinbarung gem. § 342b Abs 4 ASVG für PVE in Tirol

Fakultative Bewerbungsunterlagen für die Organisationsform gemäß § 2 Abs 5 Z 1a PrimVG (Gruppenpraxen) (falls für die Punkteberechnung erforderlich):

1. Bestätigung von Zeiten als angestellter Arzt im Fachgebiet der ausgeschriebenen Stelle nach Erlangung der Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung in diesem Fachgebiet (Bestätigung des Dienstgebers und Bestätigung der Eintragung als angestellter Arzt bei der jeweiligen Standes- bzw. Interessensvertretung);
2. Bestätigung der zuständigen Standes- bzw. Interessensvertretung über Zeiten der Niederlassung;
3. Bestätigung der zuständigen Standes- bzw. Interessensvertretung über Praxisvertretungen eines Vertragsarztes der Österreichischen Gesundheitskasse;
4. Bestätigung von Zeiten der Notarztätigkeit im organisierten Notarztsystem durch einen Dienst- oder Werkvertrag;
5. Bestätigung der zuständigen Standes- bzw. Interessensvertretung über Teilnahme am kassenärztlich organisierten Bereitschaftsdienst;
6. Bestätigung von Zeiten der Tätigkeit als Sprengelarzt;
7. Bestätigung von Zeiten in einer Lehrpraxis (formal richtiges Ausbildungszeugnis);
8. Diplome oder Zertifikate, verliehen oder anerkannt von der ÖÄK;
9. Zertifikat über absolvierten Sprengelarztkurs im Bundesland Tirol;
10. Formal richtiges Ausbildungszeugnis über zusätzlich absolvierte anrechenbare Ausbildungszeiten zum Facharzt oder Facharzt Diplom bei Bewerbung um einen § 2-Einzelvertrag für Allgemeinmedizin;
11. Nachweis der Eintragung in die fachspezifische Bewerberliste der Ärztekammer für Tirol, sofern auf die Bewerbung nicht die Übergangsbestimmung gemäß VI, Punkt 3 A) anzuwenden ist;
12. Nachweis erfolgloser Bewerbungen;
13. Nachweis des abgeleisteten Präsenz-, Ausbildungs-, Zivildienstes sowie dem Zivildienst gleichgestellten Diensten, Mutterschutzzeiten, Karenzzeiten, Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld, Zeiten der Hospiz- und Palliativversorgung naher Angehöriger oder gleichartiger Leistungen;
14. Geburtsurkunde(n) des(r) Kindes(r) und Nachweis der Sorgspflicht (z.B. Familienbeihilfenbescheinigung, gerichtlicher Unterhaltsbeschluss).

Zwingende Bewerbungsunterlagen für die Organisationsform gem. § 2 Abs 5 Z 1b PrimVG (Selbständige Ambulatorien)

1. Versorgungskonzept mit den Mindestinhalten gemäß § 6 Abs. 1 PrimVG iVm § 7 Abs. 3 PVE-GV für Tirol
2. Preiskalkulation
3. Bestätigung, dass der Gesellschafter ein gemeinnütziger Anbieter gesundheitlicher und sozialer Dienste, ein gesetzlicher Krankenversicherungsträger, eine Gebietskörperschaft bzw. eine von einer Gebietskörperschaft eingerichtete Körperschaft oder Fonds ist (z.B. durch Firmenbuchauszug oder durch eine entsprechende Erklärung bzw. einen gleichartigen Nachweis).

Die Honorierung des in Vertrag genommenen PVE Teams für die Fachgruppe Allgemeinmedizin erfolgt nach der Gesamtvertraglichen Honorarvereinbarung für Primärversorgungseinheiten in Tirol bzw. nach den Honorarordnungen der SVS sowie BVAEB idgF. Hinsichtlich der Honorierung der ärztlichen Leistungen für Kinder- und Jugendheilkunde gilt die Honorarordnung zum ärztlichen Gesamtvertrag für Tirol i.d.g.F. Die Honorierung von sonstigen gemäß PrimVG berechtigten Rechtspersonlichkeiten weicht hiervon ab.

Sämtliche Bewerbungen müssen innerhalb der Einreichfrist schriftlich in einem geschlossenen Kuvert, gekennzeichnet als Kassenstellenbewerbung, bei der Österreichischen Gesundheitskasse, Landesstelle Tirol (Klara-Pölt-Weg 2, 6020 Innsbruck) eingereicht werden, da nur schriftliche Unterlagen bei der Beschlussfassung durch die zuständigen Gremien berücksichtigt werden können. Als Einreichdatum gilt das Datum des Postaufgabestempels oder bei persönlicher Abgabe

der Eingangsstempel der Österreichischen Gesundheitskasse. Ärzt:innen, die nicht in die österreichische Ärzteliste eingetragen sind, haben die zwingenden und fakultativen Bewerbungsunterlagen im Original oder in notariell oder gerichtlich beglaubigter Abschrift beizubringen. Ärzt:innen, welche zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits in die österreichische Ärzteliste eingetragen sind, können die zwingenden und fakultativen Bewerbungsunterlagen auch in Kopie beibringen.

Für Urkunden, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, ist eine beglaubigte Übersetzung beizuschließen. Für die Punkteberechnung werden nur die im Bewerbungsformular enthaltenen Angaben herangezogen, sofern diese richtig sind und entsprechend nachgewiesen wurden. Eine Ergänzung fehlender Angaben durch die Österreichische Gesundheitskasse ist unzulässig.

Wird der vorgeschriebene Eröffnungstermin um mehr als 14 Tage überschritten, kann die ausgeschriebene PVE analog nach den gesamtvertraglich vereinbarten Reihungsrichtlinien, Punkt V Z. 4, entweder neuerlich zur Ausschreibung gelangen, einvernehmlich dem nächstgereihten Bewerber:innenteam zugesprochen oder in begründeten Fällen einer Fristverlängerung der Eröffnung zugestimmt werden.

Anlagen:

Anlage 1 – Auswahlkriterien zum Betrieb einer Primärversorgungseinheit

Anlage 2 – Vereinbarung über die Kostentragung im Rahmen der Finanzierung der Primärversorgungseinheiten im Bundesland in Tirol inkl. Gehaltsschema